

## Vorwort des Herausgebers

Die olympische Periode für das Erscheinen des (immer schon geplanten) zweiten Bandes von Fokus Sport – Das Recht einzuhalten ist – aus verschiedenen Gründen – nicht gelungen. Jetzt ist es aber soweit, und ich bin froh, dass es trotz der Covid-19 bedingten Verwerfungen und Zusatzbelastungen, die uns seit nunmehr schon beinahe drei Jahre beschäftigen, gelungen ist, den zweiten Band von Fokus Sport – Das Recht zu veröffentlichen. Wie der Blitz aus heiterem Himmel hat uns im Frühjahr 2020 das Corona-Virus getroffen und innerhalb kürzester Zeit auch das organisierte sportliche Geschehen weltweit zum Erliegen gebracht. Selbst die private Sportausübung war zeitweise verunmöglicht, in Bezug auf die meisten Sportarten sogar „verboten“. Abgesehen von damit einhergehenden persönlichen Tragödien, wirtschaftlichen Beeinträchtigungen und massiven Störungen geplanter (nicht nachholbarer) sportlicher Karrieren, hat uns ein globales Ereignis dieser Tragweite auch die Grenzen dessen aufgezeigt, was rechtlich geregelt werden kann.

Denn trotz allfälliger Force-Majeure Klauseln und sonstigen Regelungen in Verträgen und Regularien, die vorausschauend unvorhergesehene und von den Vertragspartnern nicht beeinflussbare Umstände bzw. die sich daraus ergebenden negativen Konsequenzen einem, mehreren oder uU auch allen Vertragspartnern möglichst sach- und interessengerecht zuordnen soll(t)en: für dieses, wohl der neutralen Sphäre und also allen Vertragspartnern und Rechtsunterworfenen gleichermaßen zuzurechnende Ereignis, für eine Pandemie, einen globalen Störfall in der Vertragsabwicklung dieses Ausmasses, hat und konnte wohl niemand rechtlich hinreichend Vorsorge treffen. Hier war – und ist – es vielfach nur möglich (gewesen), mit Augenmaß und unter freiwilliger Aufgabe vertraglicher oder sonstiger rechtlicher Position(ierung)en einen Ausgleich, eine Aufteilung des eingetretenen, unabwendbaren Schadens zu finden, der auch künftig ein Miteinander ermöglichen würde. Pacta sunt servanda. Ja, aber: das einseitige Beharren auf einem Vertrag bzw vertraglichen „Rechten“ war letztlich häufig schlichtweg wirtschaftlich keine sinnvolle Option. Recht haben (wollen), nur um des Rechtes willen, kein gangbarer Weg. Ganz abgesehen davon, dass de facto vielfach Situationen entstanden waren, für die es keinerlei Präjudizien gab und die daher auch in vielen (Sport)Regularien gar nicht vorhergesehen waren.

Umso mehr freut es mich naturgemäß als Herausgeber eines Sammelbandes, den ich alleine niemals zustande hätte bringen können, sondern an dem eine Vielzahl von Autorinnen und Autoren mitwirken mussten, dass so viele am Sportrecht interessierten JuristInnen bereit waren, ihre

kostbare Zeit zur Verfügung zu stellen, um ihre Beiträge innerhalb (sich selbst und den anderen Autoren) zumutbarer Zeit fertig zu stellen. Über die zahlreiche Autorinnen und Autoren hinaus, die schon beim ersten Band mitgewirkt haben, ist es mir dabei gelungen, zahlreiche neue, einschlägig ausgewiesene Autorinnen und Autoren für einen Beitrag zum zweiten Band zu gewinnen.

Corona-spezifische Fragestellungen dürfen naturgemäß nicht fehlen, werden aber nur mit Bezug auf das Arbeitsrecht behandelt. In diesem Beitrag findet sich allerdings dankenswerter Weise auch eine „beeindruckende“ Liste des „lock-down-Wahnsinns“ in seiner zeitlichen Abfolge, der in den letzten zwei Jahren, nicht nur in der Sportwelt, sondern ganz allgemein unser Leben auf den Kopf gestellt hat.

Seit Erscheinen des ersten Bandes Ende 2016 haben sich zahlreiche neue sportrelevante Rechtsfragen aufgetan. Damit werden nun in den beiden Bänden insgesamt über 20 unterschiedliche Rechtsgebiete aus der Querschnittsmaterie „Sportrecht“ abgehandelt.

Daten, vielfach als das Öl der Digitalisierung bezeichnet, und Datenschutz, EU-weit umfassend und einheitlich durch die Datenschutzgrundverordnung, die im Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Gesetz wurde, geregelt, sind Gegenstand zweier Beiträge: einmal bezogen auf den ausübenden Sportler als „Datenlieferant“, und einmal hinsichtlich ihrer Relevanz für Organisatoren von Sportveranstaltungen.

Ein Beitrag beschäftigt sich vertiefend mit dem kollektiven Arbeitsrecht im Sport, einer ist dem Thema Beihilfenrecht gewidmet. Denn Sportstätten, aber insbesondere auch Sport-Großveranstaltungen, können ein hohes Mass an allgemeinerwirtschaftlicher Relevanz erzielen und damit (uU) die Mitfinanzierung durch öffentliche Mittel rechtfertigen.

Dopingrechtliche Aspekte werden diesmal insbesondere aus der Sicht einer mit der Strafrechtspraxis vertrauten Richterin, die Mitglied des Internationalen Sportgerichtshofes ist und Mitglied des Doping Komitees des IOC bei den Olympischen Winterspielen in Peking 2022 war, abgehandelt.

Großen Raum nimmt eine rechtlich bemerkenswert vertiefte Auseinandersetzung zur rechtlichen Einordnung der Zentralvermarktung von Medienrechten ein. Der Umfang dieses Beitrages wird dabei der wirtschaftlichen Bedeutung des Themas Medienrechte (iWS), die eine immens wichtige Einnahmequelle für Sportveranstalter, aber auch professionelle Sportvereine und -verbände darstellen, mehr als gerecht. Vor allem auch in einer Zeit, in der sportinteressierte TV-Zuschauer – oder zeitgemäß formuliert: Konsumenten elektronischer Bildmedien – sich zunehmend mit

dem „Verschwinden“ digital konsumierbarer Live-Bilder hinter der „pay-wall“ konfrontiert sehen.

Der Finanzierungsbedarf für (zB) Fussballklubs, um an die Spitze zu kommen und dort auch länger verweilen zu können, ist vor allem auf Grund der in astronomische Höhen gestiegenen Spielertransfergelder enorm. Mehr oder weniger medien-lautstark und kontroversiell wird in jüngerer Vergangenheit die Frage der durch bloße Kapitalinteressen motivierten Beteiligungen von Investoren an Sportklubs, insbesondere im Bereich des Fußballs, diskutiert. Dies nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt des Gebotes der Schaffung und vor allem auch Aufrechterhaltung wettbewerbsrechtlich neutraler Bedingungen für alle „Marktteilnehmer“.

E-Sport, im ersten Band nur in einer Randnotiz, wenn auch mit der klar ausgesprochenen realistischen Perspektive der Aufnahme in den Kreis der „traditionellen“ Sportarten, abgehandelt, spielt nun auch außerhalb Asiens eine immer größere Rolle. Nicht zuletzt in wirtschaftlicher Hinsicht. Und die Aufnahme in die olympischen Sportarten dürfte in zwei Jahren bei den Olympischen Sommerspielen in Paris wohl Wirklichkeit werden. Grund genug, diesem Bereich, der bislang trotz gesteigener Popularität häufig nur e-Sport Insidern vertraut ist, diesmal einen eigenen ausführlichen Beitrag zu widmen.

Nicht nur pandemiebedingte Ausnahmesituationen erforder(t)en alternative Streitbeilegungsverfahren. Ganz allgemein findet Mediation als alternatives Streitbeilegungsinstrument über den ursprünglichen Anwendungsbereich des Familienrechts hinausgehend in allgemeinen Wirtschaftskreisen zunehmend Beachtung. Wenn auch in Österreich noch nicht in dem Ausmaß, den es verdienen würde. Daher habe ich mich entschieden, einen Blick über die Grenzen zu wagen. Nach Kanada, wo Mediation bereits seinen festen Platz in der Austragung sportrechtlicher Konflikte hat und zu einer Erfolgsgeschichte wurde. Auch der Internationale Sportgerichtshof in Lausanne setzt mittlerweile auf die Mediation als Streitschlichtungsoption.

Die zunehmende Vielfalt audiovisueller Mediendienstanbieter (Clubs haben vielfach schon ihr eigenes „Club-TV“, ihren club-eigenen Sportkanal) einerseits und die andererseits zu beobachtende Konzentration von attraktiven Medienrechten in der Hand weniger, vor allem Pay-TV- oder VoD-Anbieter, lässt das Thema der gesetzlich zwingenden Kurzbericht-erstattungsrechte in einem neuen Licht erscheinen.

Des einen Freud, des anderen mitunter Leid. Nicht nur Ausrichter von Sportgroßveranstaltungen sind zunehmend mit Widerstand aus der eigenen Bevölkerung konfrontiert. Auch die Errichtung, der Ausbau großer

Sportanlagen, insbesondere von Fußballstadien, trifft häufiger auf „lokalen“ Gegenwind, der sogar manches Projekt verbläst. Mit diesem Spannungsfeld beschäftigt sich ein nachbarrechtlicher Beitrag.

Einem politisch brisanten (aus Sicht der politischen Entscheidungsträger offenkundig aber (leider) nach wie vor nicht ausreichend interessanten) Thema widmet sich der Beitrag zum Berufssportgesetz.

Schließlich möchte ich mich wieder beim Verlag Medien & Recht und dessen Inhaber und Seele, Herrn Professor Heinz Wittmann, sehr herzlich dafür bedanken, dass er trotz der für Verlage in den letzten Jahren nicht einfacher gewordenen wirtschaftlichen Situation seine Bereitschaft erklärt hat, mit seinem hervorragenden Team die verlagsmäßige Betreuung auch dieses zweiten Sammelbandes zu übernehmen. Im Bestreben, den Lesern einen möglichst großen Mehrwert zu bieten, bin ich ihm insbesondere auch für alle seine kritischen Anmerkungen sowohl zur Themenauswahl als auch seine Kommentare und Anregungen zu einzelnen Beiträgen, aus der Sicht – er wird mir diese Bemerkung verzeihen – eines „Sportrechts-Extraneus“, dessen Blick daher nicht mitunter interessensgetrübt ist, sehr dankbar.

Vor allem bedanke ich mich aber nochmals bei jeder einzelnen Autorin und jedem einzelnen Autor sehr herzlich dafür, dass sie einen Beitrag zu diesem Sammelband geleistet haben und sich dafür viel Zeit genommen haben.

Möge auch dieser Band wieder dazu beitragen, dass sich Sportrecht weiterhin in einer die Interessen aller daran Beteiligten bzw davon Betroffenen möglichst ausgewogen Rechnung tragenden Art und Weise entwickelt. Als rechtlicher Rahmen, der die Sportrechtsautonomie auch künftig verantwortlich und nachhaltig, rechtsbeständig rechtfertigen kann.

*Prof. Dr. Thomas Wallentin*

*im Dezember 2022*